

die Beschaffung der Stämme, für die er die Unterstützung des Herzogs brauchte, erst kurz vor Beendigung des Waffenstillstandes in die Wege geleitet haben sollte. So bleibt als wahrscheinliche Zeit für den Ansatz der Briefgruppe etwa Dezember 598 bis Juli 599, wenn man eine solche aus inhaltlichen Anhaltspunkten zu gewinnen sucht. Diese Grenzen — Dez. 598 bis Juli 599 — passen also jedenfalls zu Ewalds Ansatz dieser Gruppe, ausserdem bietet sich für diesen weitesten möglichen Zeitraum von acht Monaten kaum ein Zeitpunkt, zu dem Gregorius nicht der Untersuchung wegen in Sizilien war. So spricht nichts Ernstliches dagegen, IX, 125 für Febr. bis April 599 anzusetzen, alles dafür.

Schliesslich richtet Peitz seinen Angriff gegen die beiden Schreiben IX, 63 und IX, 130, welche beide als Ueberbringer einen gewissen Laurentius vir clarissimus empfehlen, der ebenfalls zur Rechnungslegung vor Leontius erscheint. 'Und dabei soll das eine von November bis Dezember 598, das andere von April 599 sein'¹. Mit der Sache des Laurentius hat es seine besondere Bewandnis. Ein Finanzbeamter Bonifatius hatte für einen Teil seines Vermögens das Hospiz bei St. Peter als Erben eingesetzt. Bekanntlich wurden solche Testamente vom Staate gern angefochten, und so hat Gregor selbst den Laurentius entsandt, um für die Amtsjahre des Bonifatius (indictio IX und X) Rechenschaft abzulegen, damit die Kirche ihres Anteils nicht verlustig gehe. Laurentius erschien also vor dem Exkonsul als freier Mann, nicht als Angeklagter, und so konnte er recht wohl im Nov.-Dez. 598 und im April 599 die Reise nach Sizilien antreten, wenn Gründe dafür vorhanden waren. Und das scheint in der Tat der Fall gewesen zu sein! Denn in IX, 63 bittet der Papst den Scribo Azimarchus in den üblichen Formen, den Laurentius bei seinen Bemühungen zu unterstützen, IX, 130 aber weist den Defensor Romanus an, mit dem Bischof Johannes von Syracus sich in Verbindung zu setzen und zusammen mit ihm die Erledigung der Sache zu betreiben, falls diese sich in die Länge ziehe. Der Papst gibt dem Defensor für seine Verhandlung mit dem Leontius genaue Marschroute, ist sogar unter Umständen zum Verzicht bereit: 'eligimus hoc quod pervenit ad xenodochium reddere, quam inanem invidiam sustinere'. So sind die sachlichen Voraussetzungen

1) A. a. O. S. 57.